

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Bauausschusses**

am Montag, den 03.04.2017
im Angletsaal, Kulturzentrum am Karlsplatz

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:20 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bock, Dieter
Deffner, Thomas
Enzner, Gerhard
Forstmeier, Werner
Gowin, Michael
Hillermeier, Joseph
Koch, Helga
Sauerhammer, Gerhard
Schildbach, Uwe
Schoen, Christian Dr.
Stephan, Manfred

Schriftführerin

Wollani, Hannelore

Verwaltung

Hildner, Otto
Stützer, Angelika
Wehrer, Christoph
Wolter, Jonas

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Denzlinger, Stefan
Homm-Vogel, Elke

Vertretung für Frau Elke Homm-Vogel

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Neugestaltung des Rathausareals, BA I, Labor und Trafogebäude
Vergabe Spezialtiefbau-Bohrpfahlgründung
- TOP 2 Vergabe der Bauleistungen (2. Abschnitt) für die Deponie am Haldenweg
- TOP 3 Vergabe - Gehwegbau entlang der Ortsverbindungsstraße Schalkhausen -
Geisengrund
- TOP 4 Generalsanierung der Weinbergschule, BA II - Vergaben
 - a) Abbrucharbeiten
 - b) Rohbauarbeiten
 - c) Flachdachabdichtungsarbeiten
 - d) Elektroinstallation
 - e) Sanitärinstallation
 - f) Aufzugsanlage
- TOP 5 Gutachterausschuss für Grundstückswerte;
Verlängerung von Amtszeiten
- TOP 6 1. Beschluss des Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt
Ansbach (2017) als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. §1 Abs. 6 Nr.
11 BauGB
2. Bebauungsplan Nr. 70 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet
der Stadt Ansbach
2.1 Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
2.2 Offenlegungsbeschluss
- TOP 7 Beschlüsse zur Änderung der i.S.d. Konzepts zur Steuerung der Vergnügungs-
stätten für die Stadt Ansbach (2017) betroffenen Bebauungspläne
- TOP 8 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 9 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sit-
zung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Einstimmig wird TOP 2 abgesetzt, da hier nach Klärungsbedarf bestehe.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Neugestaltung des Rathausareals, BA I, Labor und Trafogebäude Vergabe Spezialtiefbau-Bohrpfahlgründung
--------------	---

Herr Hildner erläutert dem Gremium nachstehenden Sachverhalt.

Der Spezialtiefbau für den Neubau des Labor- und Trafogebäudes wurde nach der Aufhebung einer beschränkten und einer freihändigen Vergabe erneut freihändig ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden an 10 Firmen versandt.

Die Submission war am 28.03.2017.

Es gingen drei Angebote ein.

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Bohrpfahlgründung 47.600,-€ eingeplant.

Nach Prüfung der Angebote hat die **Fa. August Wolfsholz Ingenieurbau GmbH** aus Leonberg bei Stuttgart mit einem Angebotspreis von 68.101,32 € das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt dem Bauausschuss vor, die Spezialtiefbauarbeiten - Bohrpfahlgründung - für den Neubau des Labor- und Trafogebäudes an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. August Wolfsholz Ingenieurbau GmbH aus Leonberg zum Angebotspreis in Höhe von zu vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Vergabe der Bauleistungen (2. Abschnitt) für die Deponie am Haldenweg
--------------	--

Herr Wehrer erläutert dem Gremium das nachstehend näher beschriebene Vergabe als Tagesordnungspunkt abzusetzen sei, da die für eine Vergabe erforderlichen Nachweise bis dto. nicht vorlägen.

Wird zurückgestellt.

TOP 3	Vergabe - Gehwegbau entlang der Ortsverbindungsstraße Schalkhausen - Geisengrund
--------------	---

Durch den Neubau eines Gehweges entlang der Gemeindeverbindungsstraße Schalkhausen – Geisengrund soll zukünftig eine sichere Fußwegeverbindung zum Sportplatz möglich. Der ca. 270 Meter lange beleuchtete Gehweg erstreckt sich vom Ortsrand Schalkhausen bis zum Sportgelände.

Im Zuge der Baumaßnahme werden im Auftrag der Stadtwerke umfangreiche Leitungsverlegungen für Strom und Wasser unterhalb des geplanten Gehweges durchgeführt. Aus Gründen des Bauablaufes und der Gewährleistung sollen die Arbeiten von einer Baufirma ausgeführt werden. In der Sitzung des Bauausschusses am 16.01.2017, in der die Maßnahmen vorgestellt wurden, wurde beschlossen, dass die Vergabe der Arbeiten an den günstigsten Gesamtbieter erfolgen soll.

Mit dem Bau des außerorts 1,5 m breiten Gehweges soll auch eine Deckensanierung der Gemeindeverbindungsstraße im besagten Abschnitt erfolgen. Außerdem sind die Brückengeländer, sowie die Verrohrung des Fürstengrabens, der die Gemeindeverbindungsstraße unterquert, zu erneuern. Mit der Ausführung der Arbeiten soll im Mai begonnen werden.

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission haben fünf Firmen ein Angebot vorgelegt. Bei der Erstellung der Sitzungsvorlage waren die Angebote noch nicht abschließend geprüft. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Deckungsring zur Verfügung.

Nach Prüfung der Unterlagen unterbreitete die Fa. Hähnlein, Feuchtwangen das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 239.938,63 €.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Generalsanierung der Weinbergschule, BA II - Vergaben a) Abbrucharbeiten b) Rohbauarbeiten c) Flachdachabdichtungsarbeiten d) Elektroinstallation e) Sanitärinstallation f) Aufzugsanlage
--------------	--

Herr Hildner stellt dem Gremium – nach deren Zustimmung - aufeinanderfolgend nachstehende Vergaben vor.

a) Abbrucharbeiten / Schadstoffentfrachtung

Die Maßnahme betrifft die Entkernung und die Rückführung des Bauwerks auf den Rohbauzustand, d.h. vom Ausbau der Dachabdichtung, des Bodenbelags bis zur Elektroinstallation

Für das Gewerk sind in der Kostenberechnung 235.800 € eingeplant.

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben.
26 Unternehmen haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert.
Zur Submission am 16.03.2017 waren neun Angebote eingegangen.

Nach formaler, rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung liegt das Angebot der Fa. Baysal, Nürnberg mit einem Preis von 279.620,23 € an erster Rangstelle.

b) Rohbauarbeiten

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben.
Von 14 Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen angefordert.
Zur Submission lagen sieben Angebote vor.

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk 245.300,- € ausgewiesen.

Nach Prüfung der Angebote liegt das Angebot der Fa. Knörr GmbH & Co KG, Heilsbronn, mit einem Preis von 216,761,61 € an erster Rangstelle.

c) Flachdachabdichtungsarbeiten

Die Flachdachabdichtungsarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.
Die Leistungsverzeichnisse wurden von 12 Firmen angefordert.
Zur Submission hatten acht Unternehmen ein Angebot eingereicht.

In der Kostenberechnung ist das Gewerk mit 207.900 € veranschlagt.

Nach Prüfung der Angebote hat die Fa. Karwinski, Lößnitz mit einem Preis von 184.693,94 € das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

d) Elektroinstallation

Das Gewerk wurde öffentlich ausgeschrieben.
Die Angebotsunterlagen wurden lediglich von fünf Firmen angefordert.
Zur Submission waren drei Angebote eingegangen.

In der Kostenberechnung sind 266.200 € für das Gewerk ausgewiesen.

Nach Prüfung der Angebote hat die Fa. Elektro Kaas GmbH, Ansbach mit einem Preis von 311.951,34 € das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

e) Sanitärinstallation

Das Gewerk wurde öffentlich ausgeschrieben.
Von neun Unternehmen wurden die Leistungsverzeichnisse angefordert.
Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

In der Kostenberechnung sind 138.400 € eingesetzt.

Nach Prüfung der Angebote hat die Fa. Frosch Haustechnik, Ansbach,
mit einem Preis von 116.409,07 € das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt

f) Aufzug

Die Leistung für die Aufzugsanlage wurde beschränkt ausgeschrieben.
Es wurden die Unterlagen an fünf Firmen versandt.
Bei der Submission lagen zwei Angebote vor.

In der Kostenberechnung ist die Leistung mit 45.100 € bewertet.

Nach Prüfung der Angebote hat die Fa. OTIS GmbH & Co OHG, Nürnberg mit ei-
nem Preis von 54.444,68 € das wirtschaftlichste Angebot erstellt.

Abschließend führt Herr Hildner aus, dass in der Gesamtaddition der vorgenannten
Vergabesummen der Kostenrahmen mit ca. 31.000,- € überschritten wird.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, die Aufträge für die jeweilige Maßnahme,
wie unter a.-f. näher bezeichnet, an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	Gutachterausschuss für Grundstückswerte; Verlängerung von Amtszeiten
--------------	---

Herr Wolter erläutert dem Gremium nachstehenden Sachverhalt:

Die Amtszeit für Mitglieder des Gutachterausschusses beträgt vier Jahre. Die Gutachter
werden von der Kreisverwaltungsbehörde berufen. Die Berufung kann wiederholt wer-
den (vgl. § 3 BayGaV).

Für folgende Mitglieder läuft die vierjährige Amtszeit ab:

- a) Für den Stellvertreter des Vorsitzenden
nach § 2 Abs. 1 und 2 BayGaV und gem. § 2 Abs. 3 BayGaV als ein mit dem
Vollzug des Baurechts befasster Angehöriger des öffentlichen Dienstes im Sinn

von Art. 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBO (Beamte der 4. Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst)

Leitender Rechtsdirektor Holger Nießlein

endet die Amtszeit am 27.04.2017.

d) Für den Gutachter

Dipl.-Ing. Architekt Eberhard Gruber

endet die Amtszeit am 12.05.2017.

Im Interesse der Stadt Ansbach sollte Herr Nießlein als stellvertretender Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte auf weitere vier Jahre bestellt werden. Auf Grund seiner umfangreichen Erfahrung sollte Herr Gruber ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren weiter als Gutachter bestellt werden.

Die vorstehenden Personen sind mit einer Amtszeitverlängerung einverstanden. Bestellungshindernisse sind nicht bekannt.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

Herr Leitender Rechtsdirektor Holger Nießlein wird auf weitere vier Jahre zu einem der Stellvertreter des Vorsitzenden des Gutachterausschusses nach § 2 Abs. 1 und 2 BayGaV berufen.

Herr Architekt Dipl.-Ing. Eberhard Gruber wird auf weitere vier Jahre als ehrenamtlicher Gutachter nach § 2 Abs. 1 BayGaV berufen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6	1. Beschluss des Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB 2. Bebauungsplan Nr. 70 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach 2.1 Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 2.2 Offenlegungsbeschluss
-------	--

Vor Eintritt in den Sachvortrag führt Frau OB Seidel aus, dass das vorgestellte Konzept und die anschließende Einarbeitung des Konzeptergebnisses in die Bauleitplanung die Möglichkeit biete, eine Häufung der Vergnügungsstätten zu steuern und damit negative Auswirkungen auf die Umgebung so gering wie möglich halten zu können. Mit der heute angestrebten Beschlussfassung könne dies erreicht werden. Ein Ausschließen von Spielhallen auf dem gesamten Bereich der Stadt Ansbach sei nicht möglich. Eine derartige Steuerung könne als Negativplanung gesehen werden und hätte auch bei einem Klageverfahren der Spielhallenbetreiber keinen Bestand.

Herr Büschl führt ergänzend aus, dass mit dem heute zu fassenden Beschluss nicht die gesamte Glücksspielproblematik als solche nicht zu steuern sei. Die heutige Beratung greife in die bestehenden Bebauungspläne ein. Deshalb seien heute nur die städtebaulich relevanten Steuerungsmöglichkeiten zu beraten.

Herr Wolter erläutert dem Gremium anhand einer dig. Präsentation nunmehr den nachstehenden Sachverhalt.

1. Beschluss des Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Das Büro Dr. Donato Acocella – Stadt und Regionalentwicklung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 22.09.2015 beauftragt, ein Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Ansbach auf der Grundlage des Angebotes vom 07.08.2015 zu erstellen.

Das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) des Büros Dr. Donato Acocella – Stadt und Regionalentwicklung stellt eine geeignete Grundlage dar, um transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung sowie rechtliche Planungssicherheit zu schaffen. In der Sitzung des Stadtrates vom 11.10.2016 wurden die Untersuchungsergebnisse bereits vorgestellt.

Die Ergebnisse des Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) des Büros Dr. Donato Acocella – Stadt und Regionalentwicklung wurden gemäß Stadtratsbeschluss (Billigung) vom 10.11.2016 in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 70 vom 15.02.2017 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach“ eingearbeitet. Anschließend wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt (s.u.).

Modifizierungen gegenüber dem Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) in der Umsetzung in die Bauleitplanung:

Das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach soll mit in eine verbindliche Bauleitplanung überführt werden. Neben der Aufstellung des hier in Rede stehenden dem Bebauungsplans Nr. 70 sind auch andere Bebauungspläne im Stadtgebiet entsprechend zu ändern. Das Konzept wurde dementsprechend nach Fertigstellung mit den in den betroffenen Bereichen bestehenden Bebauungsplänen und den dortigen Festsetzungen abgeglichen.

Konkret wurde daher überprüft, welche Bebauungspläne i.S.d. Konzepts geändert werden müssen. Hierbei haben sich zwei geringfügige Modifizierungen gegenüber dem Konzept ergeben:

1) Das Konzept definiert Gewerbestandorte im Stadtgebiet aufgrund ihrer tatsächlichen Ausprägung. Hier sollen künftig sonstige Vergnügungsstätten (also Diskotheken und Festhallen, keine Spielhallen oder Wettbüros) ausnahmsweise zulässig sein.

Die Bebauungspläne Nr. 35, CL-1, EI-7 und VEP 2a liegen innerhalb der im Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) festgelegten Gewerbestandorte, Einzelhandel ist hier jedoch im bestehenden Bebauungsplan ausgeschlossen. Gewerbestandorte, in denen Einzelhandel ausgeschlossen ist, sollen auch für Vergnügungsstätten nicht zugänglich gemacht werden. Dies wird vom Konzept so empfoh-

len, da dies in der Rechtsprechung regelmäßig als angreifbar dargestellt wird. Aus diesem Grund werden die Bebauungspläne Nr. 35, CL-1, EI-7 und VEP 2a nicht geändert.

2) Ferner wurden im Konzept einige Bereiche als Zulässigkeitsbereiche und Gewerbestandorte definiert, die förmlich als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt sind. In Industriegebieten sind Vergnügungsstätten nicht zulässig. Auch diese Gebiete sollen nicht für Vergnügungsstätten zugänglich gemacht werden, um den Gebietscharakter zu wahren. Dies wäre im Übrigen nur über die Umwandlung in Gewerbegebiete möglich, die damit einhergehende Beeinträchtigung im Bereich der zulässigen Emissionen ist im Interesse der ansässigen Betriebe zu vermeiden und könnte ansonsten auch Schadensersatzforderungen gegen die Stadt Ansbach nach sich ziehen.

Das als Anlage 1 beigefügte Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) soll nun als städtebauliches Entwicklungskonzept nach §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

2. Bebauungsplan Nr. 70 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach“

2.1 Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.2 Offenlegungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 wurde am 15.10.2013 vom Stadtrat beschlossen und mit Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2016 auf das gesamte Stadtgebiet erweitert.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 10.11.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, nach Einarbeitung der Untersuchungsergebnisse des Gutachtens die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.1 BauGB) durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 15.02.2017 bis einschließlich 02.03.2017 statt. Hierzu wurde am 15.02.2017 zusätzlich eine Informationsveranstaltung mit Herrn Helbig (Büro Dr. Donato Acocella – Stadt und Regionalentwicklung) angeboten, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern das erarbeitete Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach vorzustellen und Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und Anregungen einzubringen.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurden folgende Anregungen abgegeben:

- Anregungen im Rahmen der Informationsveranstaltung am 15.02.2017
- Eigentümer Bahnhofsplatz 8 / Bahnhofstraße 2 mit Schreiben vom 28.02.2017
- Eigentümer Würzburger Landstraße 41a mit Schreiben vom 28.02.2017

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.02.2017 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 16.02.2017 bis einschließlich 02.03.2017 statt.

Eine Stellungnahme **ohne Einwände** haben abgegeben:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit E-Mail vom 23.02.2017
- citymarketing Ansbach (CMAN) mit E-Mail vom 27.02.2017

- Handelsverband Bayern (HBE) mit Schreiben vom 28.02.2017
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 01.03.2017
- Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 01.03.2017
- Brücken-Center Ansbach GmbH mit E-Mail vom 06.03.2017
- Gemeinde Weihezell mit E-Mail vom 15.03.2017
- Markt Lichtenau mit Schreiben vom 15.03.2017
- Markt Lehrberg mit Email vom 24.03.2017

Anregungen brachten vor:

- Wirtschaftsförderung Stadt Ansbach mit Schreiben vom 20.02.2017
- Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 27.02.2017
- Industrie- und Handelskammer (IHK) Nürnberg für Mittelfranken mit E-Mail vom 02.03.2017
- Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 15.03.2017

Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 15.02.2017 wurden folgende Anregungen eingebracht:

1) Die künftigen Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten sollten so dimensioniert sein, dass **mehrere Vergnügungsstätten innerhalb der Bereiche** eröffnen können. Hier wird auf die Vorgabe des AGGlStV (Mindestabstand in Bayern von 250m) verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung bestätigt, dass der Radius der künftigen Zulässigkeitsbereiche groß genug ist, um eine gewisse Anzahl an Vergnügungsstätten zulassen zu können. Im Einzelfall wird anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 70 bzw. den rechtskräftigen Bebauungsplänen entschieden.

Beschlussvorschlag

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da der Entwurf des Bebauungsplanes das geforderte Ziel bereits erreicht. Der Bebauungsplan Nr. 70 muss dahingehend nicht angepasst werden.

2) Das **Verkleben der Schaufenster** von Spielhallen und Wettbüros im Erdgeschoss wurde von Anwesenden moniert. Dies solle im Rahmen des Bebauungsplans verhindert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

In den letzten beiden Jahrzehnten wurde vom Bauausschuss bzw. Stadtrat regelmäßig mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass Verbesserungen in Belangen des Stadtbildes (hier vorrangig bei Werbeanlagen und bei der Schaufenster- bzw. Fasadengestaltung) lediglich auf Basis von persuasiven Mitteln erreicht werden sollen. Dies ist erfahrungsgemäß ein zäher, aufwändiger und zeit- sowie personalintensiver Prozess, der seinen Erfolg in der Hauptsache bei Verständnis und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer und Mieter hat. Die angesprochenen Beklebungen können jedoch mit der Anwendung von Richtlinien (Arbeitsblätter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 1995: Werbeanlagen und Markisen) nicht in letzter Konsequenz umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat unabhängig davon schon vor einiger Zeit einen bebilderten „Katalog“ mit positiven und negativen Beispielen erarbeitet und vertritt die Auffassung, dass ausschließlich auf Basis von Beratung keine langfristigen Verbesserungen erzielt werden können.

Die Gestaltung der Schaufenster könnte über eine Gestaltungssatzung geregelt werden (diese würde ebenso Gastronomie und Einzelhandel etc. betreffen). Eine Gestaltungssatzung ist nicht Teil des neuen Bebauungsplans Nr. 70, kann aber –wenn gewünscht – durch die Verwaltung ergänzend vorbereitet, in den Gremien beraten und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung mit dem Entwurf einer Gestaltungssatzung zu beauftragen.

3) Ein Betreiber fragt, ob eine Nutzungsänderung einer bestehenden Spielhalle in ein Wettbüro außerhalb der Zulässigkeitsbereiche zulässig ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Spielhallen und Wettbüros sind zwar beides Vergnügungsstätten, jedoch bauplanungsrechtlich unterschiedlich definiert und haben aufgrund ihrer jeweils spezifischen Ausprägung andere Auswirkungen auf ihre Umgebung. Für diese Art der Nutzungsänderung ist demzufolge eine neue Baugenehmigung notwendig. Eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung fällt unter die Veränderungssperre bzw. den neuen Bebauungsplan Nr. 70 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach“. Neue Vergnügungsstätten werden nur noch in den (positiv) ausgewiesenen Bereichen zulässig sein.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

4) Der Umgang mit Bestandseinrichtungen wird erfragt.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch den Bebauungsplan Nr. 70 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach“ werden neue Vergnügungsstätten künftig nur noch in bestimmten Bereichen zulässig sein. Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf bestehende Vergnügungsstätten.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Eigentümer Bahnhofplatz 8/ Bahnhofstraße 2 nimmt wie folgt Stellung:

Das Flurstück Nr. 1062/1 (Gemarkung Ansbach) liegt innerhalb des lt. Bebauungsplan Nr. 70 künftig festgelegten Zulässigkeitsbereichs von Spielhallen und Wettbüros sowie sonstigen Vergnügungsstätten. Beantragt wird, die Beschränkung für Teile des Geländes mit sofortiger Wirkung wieder aufzuheben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Umsetzung des räumlichen Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) geschieht im Einklang mit der Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes (EEK) der Stadt Ansbach (2010).

Der im EEK definierte zentrale Versorgungsbereich (ZVB, Ansbach 2010) umfasst den gesamten Bereich der Innenstadt inklusive Bahnhof und Postgebäude.

Im zentralen Versorgungsbereich (siehe EEK) der Stadt Ansbach finden sich diverse Nutzungen: Wohnen, soziale, öffentliche und kulturelle Nutzungen wie Gastronomie, Einzelhandel, Kirchen, Schulen und Dienstleistungen. Diese sollen vor Konflikten mit Vergnügungsstätten in ihrem Bestand geschützt werden: diese Konflikte können beispielsweise durch Lärmemissionen oder Verdrängungseffekte entstehen. Des Weiteren kann durch Spielhallen und Wettbüros ein Trading-Down-Effekt ausgelöst werden, der gewachsene Einzelhandelslagen bedroht. Gerade aufgrund der Kleinteiligkeit des ZVB hält das Konzept die Verdrängung in den entsprechenden Einkaufslagen für möglich. Demzufolge sollen im Gebiet des zentralen Versorgungsbereichs (EEK) mit Ausnahme des Bereichs Brücken-Center Vergnügungsstätten aller Art ausgeschlossen werden. Der räumliche Zulässigkeitsbereich für Vergnügungsstätten (zentraler Versorgungsbereich / Brücken-Center) leitet sich aus der derzeitigen städtebaulich-funktionalen Situation in Verbindung mit den höchsten Bodenrichtwerten ab.

Zusätzlich wird mit dem Bebauungsplan Nr. 70 das Ziel verfolgt, das Stadt- und Ortsbild zu schützen und zu verbessern. Dies betrifft insbesondere die Innenstadt sowie die Haupteingangsstraßen vor dem Hintergrund ihrer identitätsstiftenden und imageprägenden Funktion. Dem Bahnhofplatz mit dem Postgebäude als Entrée zur Stadt kommt in diesem Sinne eine besondere städtebauliche Bedeutung zu.

Aus genannten Gründen soll der Zulässigkeitsbereich Bahnhofstraße weiterhin in aktueller Umgrenzung bestehen bleiben.

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Begründung der Verwaltung und empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 70 wird nicht angepasst.

Der Eigentümer Würzburger Landstraße 41a nimmt wie folgt Stellung:

Die in der Fränk. Landeszeitung vom 17.02.2017 veröffentlichte Absicht der Stadt Ansbach, Zonen für Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten wie Discos, Kinos und Nachtlokale in großem Umfang in Bebauungsplänen auszuweisen, verfolgen wir mit großer Sorge.

Uns betrifft unmittelbar der Bereich Würzburger Landstraße. Hier soll eine derartige Zone im Anschluss an das Areal des Staatl. Bauamts in nordwestlicher Richtung entstehen.

Wir wohnen auf der gegenüberliegenden Straßenseite der geplanten Zone seit ca. 30 Jahren und konnten die bauliche Entwicklung dieses Stadtteils bereits seit über 70 Jahren beobachten, weil sich unser Grundstück seit 1938 in Familienbesitz befindet. In unserem Bereich ist seit einigen Jahrzehnten eine gute Mischung aus kleinen Gewerbebetrieben, Handwerkern, einer großen Staatsbehörde, Anwaltskanzlei und Wohnungen entstanden. Auch eine Spielhalle, entstanden aus dem Automatenunternehmen der viele Jahre dort ansässigen Familie Loreck ist vorhanden. Sie ist ein Fremdkörper mit negativer Ausstrahlung.

Die Wohnungen, überwiegend in Einfamilienhäusern, haben u.E. mehrheitlich ein gehobenes Niveau und sind in gutem baulichen Zustand bzw. neu renoviert.

Die Nutzer des Gebäudes leben ohne gegenseitige Störung. Auch hat sich die Bebauung Nutzung ohne städtebauliche Vorgaben der Stadt Ansbach entwickelt. Es existiert unseres Wissens auf beiden Straßenseiten kein Bebauungsplan für diesen Bereich zwi-

schen Staatl. Bauamt und Gabrielistraße. Der Festlegung von Baugrenzen diene in unserem Bereich ein alter Baulinienplan.

Die Stadt Ansbach hat nun die Absicht, diesem in vielen Jahren gewachsenen Bereich einen Bebauungsplan „überzustülpen“, um Bau- und Nutzungsrechte für Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten wie Discos, Kinos und Nachtlokale zu schaffen.

Dies liegt nicht im Interesse der Bewohner und Nutzer dieses Bereichs und dient nicht deren Wohl. Dieses sollte aber die oberste Priorität für die Verantwortlichen der Stadt haben, vor allem für die gewählten Kommunalpolitiker.

Deshalb bitten wir Sie und den Stadtrat von den genannten städtebaulichen Planungsabsichten im Bereich der Würzburger Landstraße Abstand zu nehmen und Planungsrecht für die vorgenannten Etablissements in reinen Gewerbegebieten zu schaffen, wo Anwohner nicht betroffen sind.

Dem FLZ-Bericht vom 08.10.2016 ist zu entnehmen, dass das beauftragte Planungsbüro dem Bauausschuss „vier mögliche Schwerpunktgebiete präsentierte. Am Ende sollte eines ausgewiesen werden“. nach dem Bericht vom 17.02.2017 soll nun doch dem Stadtrat vorgeschlagen werden, für alle vier Gebiete entsprechendes Planungsrecht zu schaffen.

Wir sind der Meinung, dass eine Stadt in der Größe Ansbachs nicht vier Zonen für die genannte Nutzung mit einer Gesamtfläche von 315.000 qm ausweisen sollte. Dies steht doch völlig im Widerspruch zu dem „Glücksspielstaatsvertrag der Länder“, der die Aufgabe hat, Suchtprävention zu bewirken und die Zahl der Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen zu senken. Auch hat lt. Pressebericht die Bayer. Staatsregierung bereits einen Gesetzentwurf mit gleicher Zielsetzung auf den Weg gebracht. Weshalb wartet die Stadt Ansbach nicht die zu erwartenden rechtlichen Vorgaben ab?

Außerdem steht das von Planern vorgeschlagene Konzept ganz allgemein wegen des Umfangs im Widerspruch zu den Stärken der Stadt Ansbach als kulturelles Zentrum und Schul- bzw. Hochschulstadt mit tausenden Schülern und Studenten, für die Spielhallen und Nachtlokale sicher nicht förderlich sind. Bekanntlich liegen in der Nähe der Würzburger Landstraße die Fachhochschule, das Theresien-Gymnasium und die Staatl. Realschule.

Speziell für den Standort Würzburger Landstraße sollte auch bedacht werden, dass die über die B 13 nach Ansbach kommenden Fremden nicht den Eindruck haben sollten, Sie sind in einem kleinen „Las Vegas“ angekommen, wo sie doch möglicherweise die Stadt des Fränkischen Rokoko bzw. der Bachwoche besuchen wollten.

Abschließend zitieren wir zwei Aussagen des Planers Peter Helbig gem. FLZ vom 08.10.2016, wonach die Häufung von Spielhallen einen „Trading-Down-Effekt“ erzeugt und dass Spielhallen „Ihr Umfeld nach unten zerren“. Das möchten wir in unserer Wohngegend nicht, insbesondere kein Planungsrecht für weitere Spielhallen und sogar für Discos, Kinos oder Nachtlokale. Bitte bedenken Sie, dass die Grundstücke im Umfeld solcher Einrichtungen durch das angestrebte Planungsrecht einen Wertverlust erleiden und ggf. zu prüfen ist, ob Entschädigungsansprüche entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Analyse (s. Entwurf Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten der Stadt Ansbach 2017) der potenziell möglichen bzw. aktuell tatsächlichen Standorte für Vergnügungsstätten hat u.a. gezeigt, dass

- die i.S.d. Konzepts definierten Gewerbestandorte der Stadt Ansbach – mit Ausnahme der Bereiche Bahnhofstraße und Welserstraße / Draisstraße sowie Rotenburger Straße / Würzburger Straße – frei von Vergnügungsstätten sind.

- Einzelhandelsnutzungen hingegen in mehreren i.S.d. Konzepts definierten Gewerbestandorten oder unmittelbar daran angrenzend vorhanden sind, wobei eine Prägung derartiger publikumsorientierter Nutzungen in den Bereichen Bahnhofstraße und Welserstraße / Draisstraße sowie Rothenburger Straße / Würzburger Straße zu verzeichnen ist.

Der überwiegende Teil der i.S.d. Konzepts definierten Gewerbestandorte der Stadt Ansbach ist demgemäß hinsichtlich der Nutzungsstruktur gewerblich im klassischen Sinne geprägt – hier finden sich also publikumsorientierte Nutzungen höchstens untergeordnet. Diese Tatsache ist eine wichtige Standortqualität für die ansässigen und potentiellen, künftigen Betriebe. Zum Schutz der traditionellen Gewerbebetriebe und entsprechender Ansiedlungspotentiale in Ansbach (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung) werden dementsprechend ausschließlich die Bereiche Bahnhofstraße und Welserstraße / Draisstraße sowie Rothenburger Straße / Würzburger Straße als Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten aller Art definiert.

Der angesprochene Zulässigkeitsbereich Rothenburger Straße/ Würzburger Landstraße ist in erheblichem Maße durch publikumswirksame Einrichtungen – insbesondere Einzelhandel und Kfz-Gewerbe - sowie durch eine Spielhalle geprägt. Aus diesem Grund wird der Bereich Rothenburger Straße / Würzburger Straße als Zulässigkeitsbereich zur ausnahmsweisen Ansiedlung von Vergnügungsstätten aller Art ausgewiesen. Die Gefahr eines einsetzenden Trading-Down-Prozesses (Rückgang der Angebotsvielfalt, Leerstände, Investitionsstau etc.) besteht überdies gemäß dem Konzept hier nicht.

Die Zulässigkeit bezieht sich explizit nur auf den gewerblich geprägten Bereich nord-östlich der Würzburger Landstraße. Hier gelten die Festsetzung bestehender Bebauungspläne (s.u.). Der von Wohnnutzung geprägte Bereich im süd-westlichen Teil der Würzburger Landstraße – für den es keinen Bebauungsplan gibt (einschlägig ist hier der § 34 BauGB) - wurde ausgespart.

Der gesamte Zulässigkeitsbereich Rothenburger Straße/ Würzburger Landstraße ist mit folgenden rechtskräftigen Bebauungsplänen überplant:

- Nr. 3 (1970)
- 30/I (1979)
- Ne1 (1972)

Betroffene Bebauungspläne werden entsprechend dem Konzept geändert. Die Ausnahmetatbestände für den Zulässigkeitsbereich Rothenburger Straße/ Würzburger Straße ergeben sich aus der Annahme, unter welchen Bedingungen städtebaulich unverträgliche Ansiedlungen zu erwarten sind bzw. unter welchen Bedingungen Ansiedlungen zu städtebaulich unverträglichen Folgen führen können:

- Spielhallen und Wettbüros sind dann städtebaulich verträglich, wenn deren Außenwirkung auf ein Mindestmaß reduziert wird und keine Häufung auftritt. Eine „Las Vegas“-Wirkung wird somit ausgeschlossen.
- in den Geltungsbereichen der genannten rechtskräftigen Bebauungspläne sind städtebauliche Gründe für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten aller Art nach § 15 BauNVO gegeben, wenn die Nutzung nach Anzahl, Lage und Umfang der Zweckbestimmung und der Eigenart des Baugebietes entspricht.

Vergnügungsstätten werden also nicht in großem Umfang zugelassen. Die Zulässigkeit ist an klare Ausnahmetatbestände gekoppelt. Zudem ergeben sich für den Bereich Würzburger Landstraße / Rothenburger Straße keine fundamentalen Änderungen in der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, wie aus den Ausführungen klar hervorgeht. Aufgrund des AGGlStV sind ferner zu der im Bereich bestehenden Spielhalle 250 Meter

Abstand zu halten, die derzeit noch im Entwurfsstadium befindliche Änderung des AG-GlÜStV sieht sogar 500 Meter Abstand zwischen Spielhallen vor. Eine Häufung und damit einhergehende Beeinträchtigung insbesondere der Wohnlagen süd-westlich der Rothenburger und Würzburger Straße ist demzufolge weitestgehend ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der ausführlichen Begründung der Verwaltung und empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Zulässigkeitsbereich Rothenburger Straße/ Würzburger Landstraße bleibt im Bebauungsplan Nr. 70 unverändert.

Die **Wirtschaftsförderung** der Stadt Ansbach hat keine Einwände zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf und begrüßt die Regelung von Vergnügungsstätten für das Stadtgebiet Ansbach sehr. Die Wirtschaftsförderung teilt ferner mit, dass die Verbreitung von Vergnügungsstätten vor allem im zentralen Versorgungsbereich (ZVB) wie auch in den Zufahrtsstraßen zum ZVB in den vergangenen Jahren bereits zur Abwertung einzelner Geschäftslagen geführt hat. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Strukturwandels im Einzelhandel und anderer innenstadtrelevanter Dienstleistungen werden immer wieder einzelne Innenstadtlagen unter Druck geraten. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhalte daher ein geeignetes Instrument zur Aufrechterhaltung der innenstädtischen Versorgungsfunktion in diesen Lagen, wenn der Zugriff auf die Erdgeschossflächen verbindlich und rechtssicher ausgeschlossen wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zulässigkeitsbereich „zentraler Versorgungsbereich / Brücken-Center“ wird bereits der Ausnahmetatbestand der vertikalen Steuerung gem. § 1 Abs. 7 BauNVO festgesetzt. Zur besseren Verträglichkeit sollen die Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros nur außerhalb der Erdgeschosszone zulässig sein (vertikale Steuerung).

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Das **Landratsamt Ansbach** weist darauf hin, dass im Bereich des Zulässigkeitsbereichs „zentraler Versorgungsbereich/ Brücken-Center“ das Staatliche Berufliche Schulzentrum Ansbach, Brauhausstraße 9, liegt. Die Liegenschaftsverwaltung des Landkreises sieht es als bedenklich an, wenn im Bereich einer Schule vermehrt Spielhallen und Wettbüros eröffnet werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sollen Spielhallen und Wettbüros bewusst in die starken und robusten Hauptgeschäftslagen gesteuert werden, da hier die Verdrängungswirkung aufgrund der i.d.R. insgesamt höheren Ertragsstärke reduziert wird. Die strukturell stärksten Bereiche befinden sich hier u.a. im Bereich des Brücken-Centers. Zur besseren Verträglichkeit sollen Spielhallen und Wettbüros darüber hinaus im Zulässigkeitsbereich „zentraler Versorgungsbereich / Brücken-Center“ nur außerhalb der Erdgeschosszone zulässig sein (vertikale Steuerung).

Der Zulässigkeitsbereich „zentraler Versorgungsbereich/ Brücken-Center“ wurde angepasst. Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Ansbach, Brauhausstraße 9, wurde aufgrund der Nutzung aus dem Zulässigkeitsbereich herausgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

Der Zulässigkeitsbereich „zentraler Versorgungsbereich / Brücken-Center“ wird im Bebauungsplan Nr. 70 dergestalt angepasst, dass sich das Staatliche Berufliche Schulzentrum Ansbach, Brauhausstraße 9 (Flurstück Nr. 2128/1) nicht mehr im Zulässigkeitsbereich befindet.

Seitens der **Industrie und Handelskammer (IHK) Nürnberg für Mittelfranken** werden folgende Ziele aus gesamtwirtschaftlicher Sicht außerordentlich begrüßt:

- Anhaltende Steigerung der Attraktivität der Innenstadt
- Förderung der Aufenthaltsqualität und Ansiedlung von Dienstleistungen als Aufwertung der Promenade und Maximilianstraße
- Stärkung des Einzelhandels, Ladenhandwerks und Kleingewerbes
- Schutz der Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben und den Geschäftslagen, insbesondere im zentralen Versorgungsbereich
- Schutz des Bodenpreisgefüges in Innenstadt und Gewerbegebieten

Die sogenannten Trading-Down-Effekte und Verdrängung anderer gewerblicher Marktteilnehmer in zentralen Versorgungsbereichen werden durch die konsequente Umsetzung der Ziele verhindert.

Die IHK gibt jedoch im Interesse der Wirtschaft zu Bedenken, dass auch die sog. „Sonstigen Vergnügungsstätten“ in Gewerbegebieten zu Nutzungskonflikten führen können. Aus diesem Grund bitten sie um genaue Prüfung des Konfliktpotenzials in diesen Mikrolagen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Analyse und Überprüfung (s. Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten der Stadt Ansbach 2017) der potenziell möglichen bzw. aktuell tatsächlichen Standorte für Vergnügungsstätten hat u.a. gezeigt, dass

- die i.S.d. Konzepts definierten Gewerbebestandorte der Stadt Ansbach – mit Ausnahme der als Zulässigkeitsbereiche definierten Bereiche Bahnhofstraße und Welserstraße / Draisstraße sowie Rothenburger Straße / Würzburger Straße – frei von Vergnügungsstätten sind.
- Einzelhandelsnutzungen hingegen in mehreren i.S.d. Konzepts definierten Gewerbebestandorten oder unmittelbar daran angrenzend vorhanden sind, wobei eine Prägung derartiger publikumsorientierter Nutzungen in den Bereichen Bahnhofstraße und Welserstraße / Draisstraße sowie Rothenburger Straße / Würzburger Straße zu verzeichnen ist.

Der überwiegende Teil der i.S.d. Konzepts definierten Gewerbebestandorte der Stadt Ansbach ist demgemäß hinsichtlich der Nutzungsstruktur gewerblich im klassischen Sinne geprägt. Diese Tatsache ist eine wichtige Standortqualität für die ansässigen sowie potentiellen, künftigen Betriebe. Zum Schutz der traditionellen Gewerbebetriebe in Ansbach (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung) werden dementsprechend ausschließlich die Bereiche Bahnhofstraße und Welserstraße / Draisstraße sowie Rothenburger Straße / Würzburger Straße als Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten aller Art definiert.

Weitere Standorte sollen für Unterarten von Vergnügungsstätten ermöglicht werden. Dabei sollen wohngeprägte Mischgebiete nicht mit Vergnügungsstätten belastet werden

bzw. derartige Einrichtungen in diesen Gebieten – sofern bestehend – auch nicht nachträglich konzeptionell gesichert werden. Insofern verbleiben die i.S.d. Konzepts definierten Gewerbestandorte außerhalb der drei Zulässigkeitsbereiche als Zulässigkeitsbereiche für sonstige Vergnügungsstätten, in denen sonstige Vergnügungsstätten (beispielsweise Diskotheken oder Kinos, jedoch keine Spielhallen und Wettbüros) zulässig sind. Zusätzlich soll gelten, dass Gewerbestandorte, in denen Einzelhandel ausgeschlossen ist, auch für Vergnügungsstätten nicht zugänglich gemacht werden.

Aus dieser differenzierten Analyse und daraus resultierender Festsetzung der verschiedenen Bereiche wird klar, dass eine ausreichend präzise Prüfung des Konfliktpotentials stattgefunden hat und somit der Stellungnahme Genüge getan wurde.

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

Eine Änderung der Zulässigkeitsbereiche bzw. der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 ist nicht notwendig.

Der **Freistaat Bayern** ist Eigentümer diverser Grundstücke im Geltungsbereich des betreffenden Bebauungsplans. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit hat der Freistaat Bayern insbesondere die Grundstücke geprüft, die direkt im „lila“ gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplans liegen bzw. direkt angrenzen. Im Ergebnis der Prüfung bittet die Immobilien Freistaat Bayern das Grundstück Fl.Nr. 1720/2 der Gemarkung Ansbach aus dem vorgesehenen Zulässigkeitsbereich herauszunehmen. Dies begründet sich wie folgt:

Das staatlich berufliche Schulzentrum Ansbach-Triesdorf (Fl.-Nr. 2128/1) sowie die Flussmeisterstelle Ansbach (Fl.Nr. 1720/2) sind aufgrund ihrer Lage innerhalb der geplanten Zulässigkeitsbereiche „Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten“ unmittelbar vom Bebauungsplan Nr. 70 betroffen. „Prominente“ Nutzungen, wie die Hochschule Ansbach sowie das Wasserwirtschaftsamt grenzen unmittelbar an einen der geplanten Zulässigkeitsbereiche „Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten“ an.

Gemäß der Begründung zum Entwurf vom 15.02.2017 soll der Bebauungsplan Nr. 70 Vergnügungsstätten eine räumliche Entwicklungsmöglichkeit geben, ohne dabei die möglicherweise vorhandenen negativen städtebaulichen Situationen zu verstärken bzw. zusätzliche zu schaffen.

Die Hochschule Ansbach als auch das angrenzende Brücken-Center bilden jeweils städtebaulich in sich abgeschlossene Bereiche. Darüber hinaus setzen wir voraus, dass mögliche Vergnügungsstätten innerhalb der bestehenden Gebäude des Brücken-Centers angesiedelt werden und an die Öffnungszeiten des Brücken-Centers gebunden sind. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass eine negative Beeinflussung der Hochschule Ansbach als auch des staatlichen beruflichen Schulzentrums Ansbach-Triesdorf, wenn überhaupt, nur in geringem Maß gegeben ist.

Was das Grundstück Fl.Nr. 1720/2 anbelangt, auf dem sich die Flussmeisterstelle Ansbach befindet, ist nicht verständlich, warum dieses vom geplanten Umgriff des Zulässigkeitsbereichs „Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten“ erfasst wird. Da wir davon ausgehen, dass die vorhandene öffentliche Nutzung durch die Flussmeisterstelle beibehalten werden soll, besteht für eine weitere Nutzungsspezifizierung im Sinne einer allgemeinen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten kein Erfordernis. Da darüber hinaus eine negative Beeinflussung des Bodenrichtwertes nicht auszuschließen ist, sollte das Grundstück vom Umgriff des geplanten Zulässigkeitsbereichs

„Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten“ ausgenommen werden.

Was den Standort des Wasserwirtschaftsamtes anbelangt, so ist aufgrund einer bereits vorhandenen Vorbelastung eine weitere Verschlechterung im Sinne eines Trading-Down-Effektes eher unwahrscheinlich. Da das Grundstück jedoch an den geplanten Zulässigkeitsbereich „Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten“ angrenzt, ist auch hier eine negative Beeinflussung des Bodenrichtwertes nicht auszuschließen. Dies würde in Widerspruch zu den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Ansbach stehen, das Bodenpreisgefüge in Innenstadt und Gewerbegebieten schützen zu wollen (vgl. Rahmenplan).

Stellungnahme der Verwaltung

Wie von der Immobilien Freistaat Bayern ausgeführt, wird seitens der Verwaltung ebenfalls davon ausgegangen, dass die vorhandene öffentliche Nutzung durch die Flussmeisterstelle beibehalten wird. Der Bebauungsplan Nr. 70 eröffnet lediglich die künftige Möglichkeit zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten im geplanten Zulässigkeitsbereich.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgt darüber hinaus unabhängig von (möglichweise wechselnden) Eigentumsverhältnissen nach städtebaulichen Kriterien.

Das erstellte Vergnügungsstättenkonzept stellt einen Rahmenplan zur Steuerung von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) dar. Es legt Bereiche fest, die gegenüber Vergnügungsstätten als empfindlich gelten und solche Bereiche, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind, da sie eher unempfindlich gegenüber sog. Trading-Down-Effekten sind. Das Konzept fußt auf einer detaillierten Analyse des gesamten Stadtgebiets einschließlich der Gewerbegebiete. Die Analyse der potenziell möglichen bzw. aktuell tatsächlichen Standorte für Vergnügungsstätten hat u.a. gezeigt, dass

- die i.S.d. Konzepts definierten Gewerbestandorte der Stadt Ansbach – mit Ausnahme der Bereiche Bahnhofstraße und Welserstraße / Draisstraße sowie Rothenburger Straße / Würzburger Straße – frei von Vergnügungsstätten sind.
- Einzelhandelsnutzungen hingegen in mehreren i.S.d. Konzepts definierten Gewerbestandorten oder unmittelbar daran angrenzend vorhanden sind, wobei eine Prägung derartiger publikumsorientierter Nutzungen in den Bereichen Bahnhofstraße und Welserstraße / Draisstraße sowie Rothenburger Straße / Würzburger Straße zu verzeichnen ist.

Der Zulässigkeitsbereich Bahnhofstraße / Welserstraße / Draisstraße ist demnach in erheblichem Maße durch zahlreiche publikumswirksame Einrichtungen wie Einzelhandel (u.a. zwei Lebensmitteldiscounter, Drogeriemarkt, Zoofachmarkt, Haushaltswarenfachmarkt), Dienstleistungen und Kfz-Gewerbe sowie durch Vergnügungsstätten geprägt. Aus diesem Grund wird der genannte Zulässigkeitsbereich zur ausnahmsweisen Ansiedlung von Vergnügungsstätten aller Art ausgewiesen. Die Gefahr eines einsetzenden Trading-Down-Prozesses (Rückgang der Angebotsvielfalt, Leerstände, Investitionsstau etc.) besteht hier nicht zudem nicht, so dass auch die Sorge um eine negative Beeinträchtigung des Bodenrichtwerts unbegründet erscheint. Die Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzept hat aufgrund der beschriebenen umfassenden Analyse den in Rede stehenden Bereich als Zulässigkeitsbereich definiert, um eine einheitliche Genehmigungspraxis im Hinblick auf Vergnügungsstätten gewährleisten zu können. Das Interesse der Stadt Ansbach, die rechtssichere Zulassung von Vergnügungsstätten zu gewährleisten, wäre gefährdet, wenn aufgrund grundstückswirtschaftlicher Interessen

wie einer negativen Beeinträchtigung des Bodenrichtwertes die Definition der Zulässigkeitsbereiche aus dem Vergnügungsstättenkonzept beeinflusst werden würde.

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Ansbach, Brauhausstraße 9, wurde ferner aufgrund der Nutzung aus dem Zulässigkeitsbereich herausgenommen (s. hierzu Ausführungen zur Stellungnahme des Landratsamtes.)

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 70 wird nicht geändert, lediglich der Zulässigkeitsbereich im Bereich des Schulzentrums wird angepasst.

Aus den Reihen des Gremium wird

- auf ein Schreiben eines Anliegers aus der Würzburger Straße Bezug genommen in dem die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in diesem Bereich kritisch betrachtet werde mit dem Hinweis auf die dort vorherrschende Wohnbebauung und der Nähe von verschiedenen Bildungseinrichtungen. Herr Wolter antwortet hierzu, dass die Überlegung des Wegfalls oder der Verringerung der Fläche problematisch sei, da die Festlegung der zulässigen Gebiete für Vergnügungsstätten mit dem Büro Accello abgestimmt und vom Stadtrat gebilligt sei und bereits in den Bebauungsplannentwurf eingearbeitet wurde. Würde eine Herausnahme oder Verkleinerung dieses Bereiches aus dem zu beschließenden Vergnügungsstättenkonzeptes erfolgen, würde das gesamte Konzept in Frage gestellt werden. Bei Betrachtung und Bewertung des gesamten Konzeptes müsse auch der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden. Im weiteren Verlauf des Gesprächs wird aus dem Gremium heraus gebeten, darauf zu achten, dass es in diesem Bereich keine weitere Verschlechterung der bisherigen Situation gäbe.
- angemerkt, dass die bestehenden Spielhallen Bestandsschutz haben und keine weiteren Verschlechterungen zu befürchten haben. Frau OB Seidel führt aus, im Fall eines neuen Betreibers habe die Bauverwaltung die Möglichkeit hier steuernd einzugreifen.
- die vorgestellte Planung positiv bewertet. Hinterfragt wird jedoch das Gebiet um die Welsnerstraße und die Bahnhofstraße und darum gebeten, keine weitere Spielhalle mehr zuzulassen, da dort bereits vier angesiedelt seien. Begründet werde dies damit, dass es dort viele soziale Brennpunkte gäbe. In den weiteren Ausführung wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsfläche des ehem. Teppichmarktes leerstünde und befürchtet werden, dass dort in Kürze eine Spielhalle einziehen werde. Zudem habe sich die evang. Kirche in diesem Sprengel für das Objekt eines dort ansässigen Bio-Marktes interessiert. Auf Grundlage dieser Gegebenheiten solle das Gebiet aus dem Konzept herausgenommen werden. Herr Büschl führt aus, dass die Anfrage bezüglich des Biomarktes nicht bestätigt werden könne. Die Kirche habe ihre eigene Immobilienpolitik zu vertreten. Aufgrund solcher speziellen Konstellationen könne die Ausweisung nicht in Frage gestellt werden. Frau OB Seidel ergänzt, dass eine bestimmte Anzahl von Flächen zur Verfügung gestellt werden müsse, wenn dies nicht geschehe werde Verhinderungsplanung betrieben. Es müsse so agiert werden, dass das Konzept nicht angreifbar sei. Der Bestand sei baurechtlich nicht angreifbar, wenn überhaupt, dann nur über die Konzession. Frau OB Seidel stellt

fest, dass der Bestand an Spielhallen sehr hoch sei und man müsse beobachten, dass sich dieser nicht zuspitzt.

Beschluss:

1. Beschluss des Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Der Bauausschuss nimmt das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

Das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) wird als städttebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

2. Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach“

Es wird von den Stellungnahmen Kenntnis genommen. Die Anregungen werden wie aufgeführt im Bebauungsplan Nr. 70 „zur Steuerung der Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Ansbach“ berücksichtigt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 70 „zur Steuerung der Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Ansbach“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 7	Beschlüsse zur Änderung der i.S.d. Konzepts zur Steuerung der Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) betroffenen Bebauungspläne
--------------	---

Vor Eintritt in den Sachvortrag bittet OB Seidel das Gremium bezüglich der zu ändernden rechtskräftigen Bebauungspläne einen Sammelbeschluss fassen zu dürfen. Herr Wolter stellt hierzu fest, dass dies Beschlussform nicht möglich sei. Ziel sei, die Änderung von 50 Bebauungsplänen zu beschließen. Darauf folgend die Einarbeitung der Ergebnisse des Vergnügungsstättenkonzepts wie Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Andere Festsetzungen bleiben unberührt, dies erfolgt in Etappen nach Dringlichkeit und Notwendigkeit. Inhalte werden dann wie üblich zum Bericht über die Offenlage in den Gremien beraten. Daraufhin schlägt Frau OB Seidel vor, über die Bebauungspläne en bloc abzustimmen. Hiermit besteht Einverständnis.

Anlass und Erfordernis der Planung

Eine (landesweit) vermehrte Standortnachfrage von Spiel- und Automatenhallen sowie Wettbüros ist festzustellen. In der Stadt Ansbach hat sich bereits heute eine überdurchschnittliche Anzahl an Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen angesiedelt. Das Bestandsangebot liegt überwiegend im erweiterten Altstadtbereich, im Nahbereich der Fußgängerzone sowie in den gewerblich geprägten Bereichen. Als Gebietsstandorte

sind Kerngebiete, Gewerbe- und Mischgebiete sowie Gemengelagen an stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen „beliebt“.

Aus städtebaulicher Sicht soll eine Steuerung von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) anhand eines Rahmenplanes für die Stadt Ansbach erfolgen. Das Büro Dr. Donato Acocella – Stadt- und Regionalentwicklung wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 22.09.2015 beauftragt, ein Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Ansbach zu erstellen. Dieses Vergnügungsstättenkonzept legt Bereiche fest, die gegenüber Vergnügungsstätten als empfindlich gelten und solche Bereiche, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind, da sie eher unempfindlich gegenüber sog. Trading-Down-Effekten sind.

Planungsziel

Das Konzept verfolgt folgende Zielsetzung:

- Schutz der Wohnnutzungen in Misch- und Wohngebieten (MI, MD, WA, WR, WB); auch in innenstadtnahen Bereichen
- Vermeidung von städtebaulich-funktionalen Nutzungskonflikten / Minimierung von Störpotenzialen, z.B. unverträgliche Nachbarschaften
- Schutz sozialer und kirchlicher/religiöser Einrichtungen
- Schutz und Verbesserung des Stadt- und Ortsbildes (Innenstadt, Haupteingangsstraßen)
- anhaltende Steigerung der Attraktivität der Innenstadt
- Förderung der Aufenthaltsqualität und Ansiedlung von Dienstleistungen als Aufwertung der Promenade und Maximilianstraße
- Stärkung des Einzelhandels, Ladenhandwerks und Kleingewerbes, Schutz der Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbe-trieben in den Geschäftslagen, insbesondere im zentralen Versorgungsbereich
- Schutz des Bodenpreisgefüges in Innenstadt und Gewerbegebieten
- Vermeidung von Häufungen/ Konzentrationen von Vergnügungsstätten

Planinhalte/ Festsetzungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 wurde am 15.10.2013 vom Stadtrat beschlossen und mit Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2016 auf das gesamte Stadtgebiet erweitert. Der Bebauungsplan Nr. 70 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach“ ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2b BauGB. Dieser überplant den unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB und umfasst dabei auch nicht qualifizierte Bebauungspläne, in denen die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist.

Um transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung sowie eine rechtliche Planungssicherheit zu schaffen, sollen zusätzlich in den Bereichen des Stadtgebiets, in denen **rechtskräftige, qualifizierte Bebauungspläne** gelten, diese in Bezug auf die zulässige Art der baulichen Nutzung – im Themenfeld „Vergnügungsstätten“ – geändert bzw. spezifiziert werden. Alle weiteren Festsetzungen der Bebauungspläne im Geltungsbereich bleiben unverändert. Für jeden Standort innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Ansbach kann somit künftig abgelesen werden, ob Vergnügungsstätten und ggf. welche Unterarten zulässig sind sowie welche Ansiedelungsbedingungen ggf. anzuwenden sind.

Verfahren

Im Sinne des Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten (2017) werden betroffene qualifizierte rechtskräftige Bebauungspläne im **vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB** geändert.

- Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. §4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
- In diesem Zuge wird ferner gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Über eine textliche Festsetzung gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den jeweiligen rechtskräftigen Bebauungsplänen geregelt.

Es werden folgende im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierte rechtskräftige Bebauungspläne geändert:

	Bebauungsplan /Bezeichnung
1	3
2	4c
3	5
4	9
5	12
6	17
7	30
8	31
9	41
10	49
11	55
12	56
13	60
14	62
15	66
16	2-I-III-IV
17	4d
18	5 / I (Baulinienplan 108)
19	10-I
20	14-I
21	15-IIIa
22	24/Ib
23	26/ I
24	27/ I
25	XI
26	XII
27	XV
28	XVI
29	XVII
30	XX
31	Be 1
32	B 6
33	B 8
34	B 11
35	E 5
36	E 9
37	E 10
38	E 12

39	E 13
40	He 2
41	He 5
42	Ne 1
43	Ne57
44	S7 + S7 2. Teil
45	S 8/I
46	S 9
47	S 13
48	S 29/I
49	VEP 1
50	VEP 3

In der nun anschließenden Aussprache wird vom Gremium die Thematik „Gestaltungssatzung“ diskutiert.

- wurde die Gestaltungssatzung bereits beschlossen. Frau OB Seidel antwortet darauf, dass bis jetzt nicht erfolgte; diese könne aber im Entwurf ausgefertigt und zur Beratung vorgestellt werden.
- personeller Vollzug der Satzung? Mit der Vorlage des Konzeptes der Satzung solle gleichzeitig ein Personalkonzept vorgelegt werden, damit der Vollzug der Satzung gesichert sei.

Herr Wolter bittet das Gremium, die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung aus der Diskussion auszuklammern und bei Vorliegen dieser später darüber zu beraten.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit der Fensterbeklebungen. Frau OB Seidel antwortet, dass dies mittels einer Gestaltungssatzung durchaus geregelt werden könne. Keinesfalls könne die Schaufenstergestaltung über das Steuerungselement der Sondernutzung in den Griff bekommen werden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird vorgeschlagen, die kritischen Fensterbeklebungen in den jeweils geltenden Bebauungsplänen in den Textteil aufzunehmen. Frau OB Seidel schlägt vor, diesbezüglich nicht in den einzelnen Bebauungsplan einzugreifen, sondern die Erstellung einer Gestaltungssatzung zu forcieren.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

1. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Herrgottswiese“

1.1 Der Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Herrgottswiese“ wird durch das Deckblatt D 072017 zu 3 „Anpassung an die neueste Fassung der Baunutzungsverordnung“ vom 22.03.2017 geändert.

1.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D 072017 zu 3 „Anpassung an die neueste Fassung der Baunutzungsverordnung“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

2. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4c für das Gebiet zwischen der Rettistraße und der Straße Strüther Berg zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4

2.1 Der Bebauungsplan Nr. 4c für das Gebiet zwischen der Rettistraße und der Straße Strüther Berg zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird durch das Deckblatt D9 zu 4c „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich zwischen Bayreuther Straße und Rettistraße“ vom 22.03.2017 geändert.

2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D9 zu 4 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich zwischen Bayreuther Straße und Rettistraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

3. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

3.1 Der Bebauungsplan Nr. 5 wird durch die 4. Änderung BP5 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für einen Teilbereich zwischen der Louis-Schmetzer-Straße und der Türkenstraße und Änderung der Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen Bürckstümmerstraße, Heilig-Kreuz-Straße und Stahlstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. Änderung BP5 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für einen Teilbereich zwischen der Louis-Schmetzer-Straße und der Türkenstraße und Änderung der Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen Bürckstümmerstraße, Heilig-Kreuz-Straße und Stahlstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

4. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für den Bereich an der Matthias-Oechsler-Straße zwischen der Bahnlinie und der Rezat

4.1 Der Bebauungsplan Nr. 9 für den Bereich an der Matthias-Oechsler-Straße zwischen der Bahnlinie und der Rezat wird durch das Deckblatt D2 zu BP 9 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich an der Matthias-Oechsler-Straße zwischen der Bahnlinie und der Rezat“ vom 22.03.2017 geändert.

4.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu BP 9 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich an der Matthias-Oechsler-Straße zwischen der Bahnlinie und der Rezat“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

5. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet im Bereich der Kronacherstraße

5.1 Der Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet im Bereich der Kronacherstraße wird durch das Deckblatt D2 zu 12 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich der Kronacherstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

5.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu 12 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich der Kronacherstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

6. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für den Bereich Promenade/Maximilianstrasse

6.1 Der Bebauungsplan Nr. 17 für den Bereich Promenade/Maximilianstrasse wird durch das Deckblatt D2 zu 17 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Ver-

gnügungsstätten für den Bereich Promenade/Maximilianstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

6.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu 17 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich Promenade/Maximilianstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

7. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Schulzentrum Ansbach Nord am Schleifweg

7.1 Der Bebauungsplan Nr. 30 für das Schulzentrum Ansbach Nord am Schleifweg wird durch das Deckblatt D6 zu 30 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet am Schleifweg“ vom 22.03.2017 geändert.

7.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D6 zu 30 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet am Schleifweg“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

8. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für ein Teilgebiet zwischen alter B13 und Ortsumgehung nord-westlich vom Stadtteil Neuses

8.1 Der Bebauungsplan Nr. 31 für ein Teilgebiet zwischen alter B13 und Ortsumgehung nord-westlich vom Stadtteil Neuses wird durch das Deckblatt D1 zu 31 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet zwischen alter B13 und Ortsumgehung nord-westlich vom Stadtteil Neuses“ vom 22.03.2017 geändert.

8.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu 31 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet zwischen alter B13 und Ortsumgehung nord-westlich vom Stadtteil Neuses“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

9. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 Für das Gebiet zwischen der Kanalstraße und der Endresstraße (Im Bereich der ehem. Brauerei Maisel)

9.1 Der Bebauungsplan Nr. 41 Für das Gebiet zwischen der Kanalstraße und der Endresstraße (Im Bereich der ehem. Brauerei Maisel) wird durch das Deckblatt D6 zu 41 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Kanalstraße und der Endresstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

9.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D6 zu 41 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Kanalstraße und der Endresstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

10. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 für ein Teilgebiet östlich der Straße "Am Fürstenweg" zwischen der Draisstraße und der Welserstraße

10.1 Der Bebauungsplan Nr. 49 für ein Teilgebiet östlich der Straße "Am Fürstenweg" zwischen der Draisstraße und der Welserstraße wird durch das Deckblatt D4 zu 49 „Änderung der textlichen Festsetzungen und der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet östlich der Straße "Am Fürstenweg" zwischen der Draisstraße und der Welserstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

10.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D4 zu 49 „Änderung der textlichen Festsetzungen und der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet östlich der Straße "Am Fürstenweg" zwischen der Draisstraße und der Welserstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

11. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 OT Meinhardswinden für das Gebiet südl. des Kindergartens

11.1 Der Bebauungsplan Nr. 55 OT Meinhardswinden für das Gebiet südl. des Kindergartens wird durch das Deckblatt D2 zu 55 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen An den Brechhausäckern und Zum Schafwasen“ vom 22.03.2017 geändert.

11.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu 55 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen An den Brechhausäckern und Zum Schafwasen“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

12. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 für einen Teilbereich der Fischstraße

12.1 Der Bebauungsplan Nr. 56 für einen Teilbereich der Fischstraße wird durch das Deckblatt D1 zu 56 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für einen Teilbereich der Fischstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

12.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu 56 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für einen Teilbereich der Fischstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

13. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für ein Teilgebiet zwischen Karl-, Karolinen- und Alte Poststraße

13.1 Der Bebauungsplan Nr. 60 für ein Teilgebiet zwischen Karl-, Karolinen- und Alte Poststraße wird durch das Deckblatt D1 zu 60 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für Teilgebiet zwischen Karl-, Karolinen- und Alte Poststraße“ vom 22.03.2017 geändert.

13.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu 60 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für Teilgebiet zwischen Karl-, Karolinen- und Alte Poststraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

14. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für den Bereich der Maschinenbauschule an der Eyber Straße

14.1 Der Bebauungsplan Nr. 62 für den Bereich der Maschinenbauschule an der Eyber Straße wird durch das Deckblatt D2 zu 62 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich der Maschinenbauschule an der Eyber Straße“ vom 22.03.2017 geändert.

14.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu 62 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich der Maschinenbauschule an der Eyber Straße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

15. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 Für einen Teilbereich des "Schafft Geländes" nördlich Eyber Straße

15.1 Der Bebauungsplan Nr. 66 Für einen Teilbereich des "Schafft Geländes" nördlich Eyber Straße wird durch das Deckblatt D1 zu 66 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für einen Teilbereich des "Schafft Geländes" nördlich Eyber Straße“ vom 22.03.2017 geändert.

15.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu 66 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für einen Teilbereich des "Schafft Geländes" nördlich Eyber Straße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

16. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-I-III-IV für das Gebiet am Kammerforster Hang

16.1 Der Bebauungsplan Nr. 2-I-III-IV für das Gebiet am Kammerforster Hang wird durch das Deckblatt D 072017 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet am Kammerforster Hang“ vom 22.03.2017 geändert.

16.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D 072017 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet am Kammerforster Hang“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

17. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4d für das Gebiet zwischen der Rettistraße und der Fürstenstraße zur Änderung und Ergänzung der Bebauungspläne Nr. 4 (Weinberg) und 1 Abschnitt IV (Rügländer Baugebiet)

17.1 Der Bebauungsplan Nr. 4d für das Gebiet zwischen der Rettistraße und der Fürstenstraße zur Änderung und Ergänzung der Bebauungspläne Nr. 4 (Weinberg) und 1 Abschnitt IV (Rügländer Baugebiet) wird durch das Deckblatt D8 zu 4d „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Rettistraße und der Bayreuther Straße“ vom 22.03.2017 geändert.

17.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D8 zu 4d „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Rettistraße und der Bayreuther Straße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

18. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I zur Änderung des Baulinienplanes Nr. 108 im Bereich zwischen Stahlstraße, Tulpenweg und Nelkenstraße

18.1 Der Bebauungsplan Nr. 5/I zur Änderung des Baulinienplanes Nr. 108 im Bereich zwischen Stahlstraße, Tulpenweg und Nelkenstraße wird durch das Deckblatt D2 zu 5/I „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich zwischen Stahlstraße, Tulpenweg und Nelkenstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

18.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu 5/I „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich zwischen Stahlstraße, Tulpenweg und Nelkenstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

19. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/1 für das Gebiet zwischen Schalkhäuser-, Maximilian-, Endres- und Merckstraße

19.1 Der Bebauungsplan Nr. 10/1 für das Gebiet zwischen Schalkhäuser-, Maximilian-, Endres- und Merckstraße wird durch das Deckblatt D5 zu 10/1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen Schalkhäuser-, Maximilian-, Endres- und Merckstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

19.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D5 zu 10/1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen Schalkhäuser-, Maximilian-, Endres- und Merckstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

20. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I für ein Teilgebiet östlich der Karlstrasse zwischen dem Bahnhofplatz und der Karolinenstrasse

20.1 Der Bebauungsplan Nr. 14/I für ein Teilgebiet östlich der Karlstrasse zwischen dem Bahnhofplatz und der Karolinenstrasse wird durch das Deckblatt D1 zu 14/1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet östlich der Karlstraße zwischen dem Bahnhofplatz und der Karolinenstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

20.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu 14/1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet östlich der Karl-

straße zwischen dem Bahnhofplatz und der Karolinenstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

21. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15-IIIa für ein Teilgebiet zwischen der Nürnberger Straße und der Residenzstrasse

21.1 Der Bebauungsplan Nr. 15-IIIa für ein Teilgebiet zwischen der Nürnberger Straße und der Residenzstrasse wird durch das Deckblatt D1 zu 15-IIIa „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet zwischen der Nürnberger Straße und der Residenzstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

21.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu 15-IIIa „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet zwischen der Nürnberger Straße und der Residenzstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

22. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/Ib für das Gebiet östlich der Beckenweiherallee

22.1 Der Bebauungsplan Nr. 24/Ib für das Gebiet östlich der Beckenweiherallee wird durch das Deckblatt DB Nr. 2 zum B-Plan 24/Ib „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet östlich der Beckenweiherallee“ vom 22.03.2017 geändert.

22.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt DB Nr. 2 zum B-Plan 24/Ib „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet östlich der Beckenweiherallee“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

23. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/I für ein Teilgebiet zwischen der Schalkhäuser Straße und dem ehemaligen Mühlbach

23.1 Der Bebauungsplan Nr. 26/I für ein Teilgebiet zwischen der Schalkhäuser Straße und dem ehemaligen Mühlbach wird durch das Deckblatt D1 zu 26/I „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet zwischen der Schalkhäuser Straße und dem ehemaligen Mühlbach“ vom 22.03.2017 geändert.

23.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu 26/I „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet zwischen der Schalkhäuser Straße und dem ehemaligen Mühlbach“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

24. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/I für das Gebiet "Am Bocksberg" (Ostteil) zwischen dem Waldheimweg und der Grenzstraße

25.1 Der Bebauungsplan Nr. 27/I für das Gebiet "Am Bocksberg" (Ostteil) zwischen dem Waldheimweg und der Grenzstraße wird durch das Deckblatt D3 zu 27/I „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet "Am Bocksberg" (Ostteil) zwischen dem Waldheimweg und der Grenzstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

25.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D3 zu 27/I „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet "Am Bocksberg" (Ostteil) zwischen dem Waldheimweg und der Grenzstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

25. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. XI für einen Teilbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes zwischen Platen- und Jahnstraße

25.1 Der Bebauungsplan Nr. XI für einen Teilbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes zwischen Platen- und Jahnstraße wird durch das Deckblatt D3 zu XI „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich zwischen Platen- und Jahnstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

25.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D3 zu XI „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich zwischen Platen- und Jahnstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

26. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. XII für das Sanierungsgebiet Nr. 3 "Rathausblock"

26.1 Der Bebauungsplan Nr. XII für das Sanierungsgebiet Nr. 3 "Rathausblock" wird durch das Deckblatt D2 zu XII „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Teilbereich des Rathausblockes“ vom 22.03.2017 geändert.

26.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu XII „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Teilbereich des Rathausblockes“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

27. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. XV für ein Teilgebiet nördlich der Pfarrstraße - Fachoberschule -

27.1 Der Bebauungsplan Nr. XV für ein Teilgebiet nördlich der Pfarrstraße - Fachoberschule - wird durch das Deckblatt D4 zu XV „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet nördlich der Pfarrstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

27.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D4 zu XV „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet nördlich der Pfarrstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

28. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. XVI Vergnügungseinrichtungen und Immissionsschutzmaßnahmen sowie Festsetzungen der Baugestaltung im Bereich der Altstadt zwischen der Residenzstraße / Promenade / Schalkhäuser- und Kronacherstraße

28.1 Der Bebauungsplan Nr. XVI Vergnügungseinrichtungen und Immissionsschutzmaßnahmen sowie Festsetzungen der Baugestaltung im Bereich der Altstadt zwischen der Residenzstraße / Promenade / Schalkhäuser- und Kronacherstraße wird durch das Deckblatt D1 zu XVI „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich der Altstadt zwischen der Residenzstraße / Promenade / Schalkhäuser- und Kronacherstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

28.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu XVI „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich der Altstadt zwischen der Residenzstraße / Promenade / Schalkhäuser- und Kronacherstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

29. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. XVII für den Bereich zwischen Würzburger Strasse, Kasernendamm, Fränk. Rezat, Fussweg zwischen Altstadt und Rezatparkplatz, Schaitbergerstrasse sowie Martin-Luther-Platz

29.1 Der Bebauungsplan Nr. XVII für den Bereich zwischen Würzburger Strasse, Kasernendamm, Fränk. Rezat, Fussweg zwischen Altstadt und Rezatparkplatz, Schaitbergerstrasse sowie Martin-Luther-Platz wird durch die 2. Änderung zu XVII

„Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich zwischen Würzburger Straße, Kasernendamm und Fränk. Rezat“ vom 22.03.2017 geändert.

29.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung zu XVII „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich zwischen Würzburger Straße, Kasernendamm und Fränk. Rezat“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

30. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX für den Bereich zwischen Karpfen-, Schönecker- und Residenzstraße/Würzburger Landstraße

30.1 Der Bebauungsplan Nr. XX für den Bereich zwischen Karpfen-, Schönecker- und Residenzstraße/Würzburger Landstraße wird durch das Deckblatt D1 zu XX „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich zwischen Karpfen-, Schönecker- und Residenzstraße/Würzburger Landstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

30.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu XX „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich zwischen Karpfen-, Schönecker- und Residenzstraße/Würzburger Landstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

31. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. Be1 zur Erweiterung des Baugebietes "Mühlleite" im Stadtteil Brodswinden

31.1 Der Bebauungsplan Nr. Be1 zur Erweiterung des Baugebietes "Mühlleite" im Stadtteil Brodswinden wird durch das Deckblatt D2 zu Be1 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten zur Erweiterung des Baugebietes "Mühlleite" im Stadtteil Brodswinden“ vom 22.03.2017 geändert.

31.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu Be1 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten zur Erweiterung des Baugebietes "Mühlleite" im Stadtteil Brodswinden“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

32. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. B6 für das Industriegebiet Brodswinden-Ost

32.1 Der Bebauungsplan Nr. B6 für das Industriegebiet Brodswinden-Ost wird durch das Deckblatt D6 zu B6 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Industriegebiet Brodswinden-Ost“ vom 22.03.2017 geändert.

32.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D6 zu B6 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Industriegebiet Brodswinden-Ost“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

33. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. B8 für das Gebiet nordöstlich des Ortskernes von Brodswinden

33.1 Der Bebauungsplan Nr. B8 für das Gebiet nordöstlich des Ortskernes von Brodswinden wird durch das Deckblatt D1 zu B8 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet nordöstlich des Ortskernes von Brodswinden“ vom 22.03.2017 geändert.

33.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu B8 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet nordöstlich des Ortskernes von Brodswinden“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

34. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. B11 zur Erweiterung des Industriegebietes Brodswinden-Ost

34.1 Der Bebauungsplan Nr. B11 zur Erweiterung des Industriegebietes Brodswinden-Ost wird durch das Deckblatt D2 zu B11 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich der Erweiterung des Industriegebietes Brodswinden-Ost“ vom 22.03.2017 geändert.

34.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu B11 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich der Erweiterung des Industriegebietes Brodswinden-Ost“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

35. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. E5 für ein Teilgebiet nördlich der Windsbacher Straße zwischen den Straßen Sommerau und Hirtenbuck

35.1 Der Bebauungsplan Nr. E5 für ein Teilgebiet nördlich der Windsbacher Straße zwischen den Straßen Sommerau und Hirtenbuck wird durch das Deckblatt D2 zu E5 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet nördlich der Windsbacher Straße zwischen den Straßen Sommerau und Hirtenbuck“ vom 22.03.2017 geändert.

35.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu E5 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet nördlich der Windsbacher Straße zwischen den Straßen Sommerau und Hirtenbuck“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

36. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. E9 für das Gewerbegebiet Eyb - Ost

36.1 Der Bebauungsplan Nr. E9 für das Gewerbegebiet Eyb – Ost wird durch das Deckblatt 4. Änderung zu E9 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gewerbegebiet Eyb-Ost“ vom 22.03.2017 geändert.

36.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt 4. Änderung zu E9 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gewerbegebiet Eyb-Ost“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

37. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. E10 für das Gebiet Ziegelhütte im Stadtteil Eyb

37.1 Der Bebauungsplan Nr. E10 für das Gebiet Ziegelhütte im Stadtteil Eyb wird durch das Deckblatt D2 zu Eyb10 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet Ziegelhütte im Stadtteil Eyb“ vom 22.03.2017 geändert.

37.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu Eyb10 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet Ziegelhütte im Stadtteil Eyb“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

38. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. E12 für das Gebiet zwischen der Eyber Straße und der Staatsstraße 2233 im Stadtteil Eyb

38.1 Der Bebauungsplan Nr. E12 für das Gebiet zwischen der Eyber Straße und der Staatsstraße 2233 im Stadtteil Eyb wird durch das Deckblatt D3 zu Eyb12 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Eyber Straße und der Staatsstraße 2233 im Stadtteil Eyb“ vom 22.03.2017 geändert.

38.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D3 zu Eyb12 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Eyber

Straße und der Staatsstraße 2233 im Stadtteil Eyb“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

39. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. E13 für ein Teilgebiet westlich der Straße "An der Eich" zwischen der Fränkischen Rezat und der Bahnlinie Ansbach - Nürnberg, Gemarkung Eyb

39.1 Der Bebauungsplan Nr. E13 für ein Teilgebiet westlich der Straße "An der Eich" zwischen der Fränkischen Rezat und der Bahnlinie Ansbach - Nürnberg, Gemarkung Eyb wird durch das Deckblatt D1 zu E13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet westlich der Straße "An der Eich" zwischen der Fränkischen Rezat und der Bahnlinie Ansbach - Nürnberg, Gemarkung Eyb“ vom 22.03.2017 geändert.

39.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu E13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet westlich der Straße "An der Eich" zwischen der Fränkischen Rezat und der Bahnlinie Ansbach - Nürnberg, Gemarkung Eyb“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

40. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. He2 Für das Gebiet der Galgenmühle

40.1 Der Bebauungsplan Nr. He2 Für das Gebiet der Galgenmühle wird durch das Deckblatt D6 zu He2 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet der Galgenmühle“ vom 22.03.2017 geändert.

40.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D6 zu He2 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet der Galgenmühle“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

41. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. He5 Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hennenbach - Landkreis Ansbach

41.1 Der Bebauungsplan Nr. He5 Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hennenbach - Landkreis Ansbach wird durch das Deckblatt D2 zu He5 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten im Ortsteil Hennenbach“ vom 22.03.2017 geändert.

41.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu He5 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten im Ortsteil Hennenbach“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

42. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ne1 Für das Gebiet westlich der B 13 zwischen der Bebauung von Ansbach und Neuses

42.1 Der Bebauungsplan Nr. Ne1 Für das Gebiet westlich der B 13 zwischen der Bebauung von Ansbach und Neuses wird durch das Deckblatt D7 zu Ne1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich Würzburger Landstraße und Anpassung an die neueste Fassung der Baunutzungsverordnung“ vom 22.03.2017 geändert.

42.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D7 zu Ne1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich Würzburger Landstraße und Anpassung an die neueste Fassung der Baunutzungsverordnung“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

43. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ne57 im nordwestlichen Bereich des Stadtteiles Neuses zwischen der Rothenburger Straße und der Bundesstraße 13

43.1 Der Bebauungsplan Nr. Ne57 im nordwestlichen Bereich des Stadtteiles Neuses zwischen der Rothenburger Straße und der Bundesstraße 13 wird durch das Deckblatt D1 zu Ne57 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten im nordwestlichen Bereich des Stadtteiles Neuses zwischen der Rothenburger Straße und der Bundesstraße 13“ vom 22.03.2017 geändert.

43.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D1 zu Ne57 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten im nordwestlichen Bereich des Stadtteiles Neuses zwischen der Rothenburger Straße und der Bundesstraße 13“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

44. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. S7 + S7 2. Teil der Gemeinde Schalkhausen

44.1 Der Bebauungsplan Nr. S7 + S7 2. Teil der Gemeinde Schalkhausen wird durch das Deckblatt D2 zu S7 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich nördlich der Meisenstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

44.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu S7 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für den Bereich nördlich der Meisenstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

45. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. S8/I für ein Teilgebiet südlich der Schalkhäuser Landstraße

45.1 Der Bebauungsplan Nr. S8/I für ein Teilgebiet südlich der Schalkhäuser Landstraße wird durch das Deckblatt D5 zu S8/I „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet südlich der Schalkhäuser Landstraße“ vom 22.03.2017 geändert.

45.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D5 zu S8/I „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet südlich der Schalkhäuser Landstraße“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

46. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. S9 für das Gebiet im Bereich des Friedhofs sowie westlich der Rathausstraße im Stadtteil Schalkhausen

46.1 Der Bebauungsplan Nr. S9 für das Gebiet im Bereich des Friedhofs sowie westlich der Rathausstraße im Stadtteil Schalkhausen wird durch das Deckblatt D2 zu S9 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet im Bereich des Friedhofs sowie westlich der Rathausstraße im Stadtteil Schalkhausen“ vom 22.03.2017 geändert.

46.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D2 zu S9 „Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet im Bereich des Friedhofs sowie westlich der Rathausstraße im Stadtteil Schalkhausen“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

47. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. S13 für das Gebiet zwischen der Berghofstraße und der Siedlung "am Kornfeld"

47.1 Der Bebauungsplan Nr. S13 für das Gebiet zwischen der Berghofstraße und der Siedlung "am Kornfeld" wird durch das Deckblatt D4 zu S13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Berghofstraße und der Siedlung "Am Kornfeld"" vom 22.03.2017 geändert.

47.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D4 zu S13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Berghofstraße und der Siedlung "Am Kornfeld"" vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

48. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. S29/I für ein Teilgebiet zwischen der Straße "am Reiterzentrum" und der "Schalkhäuser Landstraße" im Stadtteil Schalkhausen

48.1 Der Bebauungsplan Nr. S29/I für ein Teilgebiet zwischen der Straße "am Reiterzentrum" und der "Schalkhäuser Landstraße" im Stadtteil Schalkhausen wird durch das Deckblatt D2 zu S29/I „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet zwischen der Straße "Am Reiterzentrum" und der "Schalkhäuser Landstraße" im Stadtteil Schalkhausen“ vom 22.03.2017 geändert.

48.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D4 zu S13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet zwischen der Berghofstraße und der Siedlung "Am Kornfeld““ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

49. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes VEP Nr. 1 für den östlichen Teilbereich der ehemaligen Hindenburgkaserne

49.1 Der Bebauungsplan VEP Nr. 1 für den östlichen Teilbereich der ehemaligen Hindenburgkaserne wird durch die 2. Änderung VEP Nr. 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich des Brückencenters“ vom 22.03.2017 geändert.

49.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt 2. Änderung VEP Nr. 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich des Brückencenters“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

50. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes VEP Nr. 3 Baugebiet Friedenskirche

50.1 Der Bebauungsplan VEP Nr. 3 Baugebiet Friedenskirche wird durch das Deckblatt D4 zu VEP Nr. 3 „Änderung der baulichen Nutzung und der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Baugebiet Friedenskirche“ vom 22.03.2017 geändert.

50.2 Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt D4 zu VEP Nr. 3 „Änderung der baulichen Nutzung und der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Baugebiet Friedenskirche“ vom 22.03.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 8 Anfragen/Bekanntgaben

Anfragen; Erbbaurechte im Wohnbereich

Eine Anfrage von Frau StR Frauenschläger im Stadtrat (Febr. 2017) wieviel Wohnungserbbaurechte derzeit in Ansbach seitens der Stadt bestehen beantwortet Frau Stützer wie folgt: Derzeit bestehen 48 Wohnungserbbaurechte.

Bekanntgabe; Erbbaurecht im Wohnbereich

Anlässlich einer Anfrage im Stadtrat vom 24.01.2017 wie viele Erbbaurechtswohngrundstücke noch im Besitz der Stadt Ansbach seien, gibt Frau Stützer bekannt, dass die Stadt Ansbach derzeit über 48 Erbbaurechtsgrundstücke verfüge.

Bekanntgabe; Aufnahme von Mähgut an Gräben

Herr Oehler führt anhand einer grafischen Darstellung aus, welche Bereiche im Sinne des damaligen BAP-Antrages mit Gefälle betroffen sein könnten. Er ergänzt, dass die Pflege des Straßenbegleitgrüns mittels Mulchen erfolgt. Die Mulchanbaugeräte bestehen aus einer ca. 15 cm dicken Welle mit angebrachten Metallschlegeln, welche das Grüngut abtrennen und zerkleinern.

Der Unterhalt erfolgt an ca. 200 km Straßen mit Gräben und Böschungen auf beiden Seiten der Straße, so dass 400 km Seitenstreifen und Gräben vorhanden sind, welche 3 x pro Jahr gemulcht werden, insgesamt etwa 1.200 km Länge.

Das Grüngut verbleibt am Fahrbahnrand und im Graben und verrottet vor Ort. Starkregen nach den Mulcharbeiten kann in einem Zeitraum von ca. 2 Wochen nach der Mulch zu Abschwemmungen führen, es sind jedoch keine Probleme durch Verkläusungen und Schadensereignisse bekannt.

Die Straßenmeistereien und die Autobahndirektionen verfahren mit der Grüngutpflege in gleicher Weise.

Dennoch wurden die Gräben in Lagen mit starkem Längsgefälle als Bestandserfassung aufgenommen und auf ca. 10 km festgestellt. Die Aufnahme und Entsorgung des Grüngutes an diesen 10 km Steillagen würde Kosten von ca. 40.000,- € verursachen.

Herr Stephan bittet um Überlassung der Zusammenstellungen und der Kostenermittlung und Aufnahme als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Bauausschusses.

Falls das Mähgut abgefahren würde, erfolgt dies über den Grüngutrecyclingplatz in Eyb und würde kompostiert

Anfrage; Aufstellen von Blumenkästen als Pissoir

Herr Büschl bezieht sich in seinem Sachvortrag auf eine diesbezügliche Anfrage der BAP vom 21.03.2017. Die Anfrage der BAP bezieht sich auf einen Artikel in den NN vom 21.02.2017.

Herr Büschl stellt dem Gremium anhand einer dig. Präsentation sowie einem Essay zu dieser Anfrage den Aufbau und die Entleerung des sog. „Uritrottoirs“ vor. Die Wahrnehmung der Bürgersteigtoilette liegt im Auge des Betrachters. Der eine findet Sie amüsant, der andere gewöhnungsbedürftig. Die Erziehung des mündigen Bürgers bezüglich Hygiene mag in Metropolen wie z.B. Paris, Früchte tragen, aber ob das nach dem Ortsrecht der Stadt Ansbach beurteilt, zielführend ist, mag bezweifelt werden, zumal in Deutschland Urinieren in der Öffentlichkeit nicht erlaubt sei.

Die unschönen Verhaltensweisen zur Regelung eines durchaus menschlichen Bedürfnisses seien seiner Meinung nach auch durch die Aufstellung mehrerer solcher Bürgersteigtoiletten nicht kontrollierbar.

Frau OB Seidel ist der Ansicht, dass Problem nicht mit Blumenkästen gelöst werden könne, außerdem sehe sie das dennoch als öffentliches Urinieren und insoweit auch problematisch.

Anfrage; ehem. Tennishallen – TSV Fichte

Herr Stephan bezieht sich bezüglich seiner Anfrage auf einen Bericht in der FLZ, dass der TSV-Fichte sein Domizil an den Onolzbach verlegen möchte. Herr Stephan bittet um Erläuterung ob der Verein unter Einbeziehung aller möglichen Zuschüsse und Förderungen in der Lage sei, das ambitionierte Projekt zu realisieren. Es wird gebeten, dass der Verein doch ein Finanzierungskonzept vorlegen soll.

Herr Büschl führt aus, dass Finanzierungsgespräche geführt wurden und das Projekt grob vorgestellt wurde. Es bestehe allerdings noch u.a. bezüglich der finanziellen Gestaltung des Projekts noch Klärungsbedarf, wo noch ob und wie die entsprechende Förderung zu erhalten sei.

Anfrage; verkehrliche Situation B 13/Wasserzell

Herr Sauerhammer bittet dazu um einen Sachstandsbericht. Herr Büschl führt aus, dass derzeit noch keine Entscheidung getroffen wurde. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde habe seines Wissens gemeinsam mit dem Staatlichen Bauamt mit der Höheren Verkehrsbehörde bei der Regierung ein Gespräch geführt. Das Staatliche Bauamt befürworte in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung. Sobald Ergebnisse vorliegen werde das Gremium darüber informiert.

Anfrage; Sachstand Neubau FFW Hennenbach

Herr Deffner bittet um Sachstandsbericht bezüglich des Weiterbaus des Feuerwehrhauses in Hennenbach. Herr Büschl antwortet, dass eine gerichtliche Einigung über einen Vergleich erzielt wurde. Die Niederschrift der Verhandlung liege ihm derzeit noch nicht vor.

Anfrage; Luitpoldschule – Fensterrahmen

Herr Dr. Schoen bittet um Benennung eines Zeitrahmens wann mit dem Einbau der neuen Fenster begonnen werde.

Herr Büschl führt aus, dass nach Information aus der Finanzverwaltung ein neues Investitionsprogramm für Schulbauten aufgelegt werde. Die Stadt Ansbach erwarte, dass sie Mittel zugeteilt bekommt, da die Voraussetzung erfüllt sein könnte. Herr Hildner beziffert, eine Förderhöhe von ca. 80 – 90 %.

Bezüglich der zeitlichen Achse ergänzt Herr Hildner, dass deswegen aber im Sommer die Maßnahme nicht begonnen werden könne, da man die Hinweise der Kämmerei zur Förderung beachten solle.

TOP 9	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Hannelore Wollani
Schriftführer/in